



Stadt Ahrensburg

Bebauungsplan Nr. 101

**Zusammenfassung und Behandlung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)**

13.04.2018

Folgende Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinden haben eine Stellungnahme abgegeben:	Stellungnahme vom	Nummer der Stellungnahme
Ministerium für Wissenschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie	07.03.2018	1
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	09.03.2018	2
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Ergänzende Stellungnahme	13.04.2018	2a
Kreis Stormarn	05.03.2018	3
Zweckverband Wassergemeinschaft des Kreises Stormarn	07.02.2018	4
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	06.02.3018	5
Amt für Katastrophenschutz - Kampfmittelräumdienst	02.03.2018	6
Hamburger Wasserwerke	02.03.2018	7
Hamburger Verkehrsverbund GmbH	13.02.2018	8
Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH	05.03.2018	9
Industrie- und Handelskammer	01.03.2018	10
Handwerkskammer Lübeck	28.02.2018	11
Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Nord e.V.	13.02.2018	12
Einzelhandesverband Nord e. V.	02.03.2018	13
BUND	05.03.2018	14
Amt Bargteheide Land	05.02.2018	15
Gemeinde Ammersbek	12.02.2018	16
Deutsche Telekom AG	13.02.2018	17
Deutsche Bahn AG DB Immonilien - Region Nord	23.03.2018	18
Vodafone AG & Co. KG / Kabel Deutschland	01.03.2018	19
Hansenet Telekommunikation GmbH / Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	28.02.2018	20
TenneT TSO GmbH	06.02.2018	21
Toll Collect GmbH	06.02.2018	22
Schleswig-Holstein Netz AG	02.03.2018	23
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	28.02.2018	24

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden beteiligt, haben aber keine Stellungnahme abgegeben:

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
Staatliches Umweltamt Itzehoe
Historischer Arbeitskreis Ahrensburg
Stadtwerke Ahrensburg GmbH
AWSH Abfallwirtschaft Südholstein GmbH
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg
Erzbischöfliches Amt Kiel
Kath. Kirchengemeinde St. Marien
Naturschutzbund Deutschland e.V.
Kreisbeauftragter für Naturschutz
Naturschutzbeauftragter der Stadt Ahrensburg
NABU Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Landesnatschutzverband Schleswig-Holstein AG-29
Bund für Umwelt und Naturschutz, Landesverband Schleswig-Holstein

Verein Jordsand zum Schutz der Seevögel e.V.
Freie und Hansestadt Hamburg
Gemeinde Großhansdorf
Amt Siek
DTK Deutsche Telekabel GmbH
Versatel Nord GmbH
Willytel GmbH
Global Crossing PEC Deutschland GmbH
Kabel Deutschland (vgl. Stellungnahme Nr. 19)
SWN Stadtwerke Neumünster GmbH
DB Services Immobilien GmbH (vgl. Stellungnahme Nr. 18)
Wehrbereichsverwaltung Nord (vgl. Stellungnahme Nr. 24)
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
NAH.SH GmbH
Ahrensburger Stadtforum für Handel, Gewerbe und Tourismus e.V.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 101 nach 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Bebauungsplan Nr. 101 der Stadt Ahrensburg

hier: Beteiligung gem. §§ 3 (2) + 4 (2) BauGB

1

Gegen den Bebauungsplan Nr. 101 der Stadt Ahrensburg bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

- a**
1. Bei der geplanten Bebauung nördlich der Landesstraße 91 ist sicherzustellen, dass der Straßenkörper der Landesstraße hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Evtl. erforderlich werdende Folgemaßnahmen zur Sicherung des Schutzgutes der Landesstraße 91 hat der Vorhaben-/Erschließungsträger auf eigene Kosten zu bewirken.
- b**
2. Ich gehe davon aus, dass die zum Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes unter Berücksichtigung der von der Landesstraße 91 ausgehenden Schallemissionen erfolgt sind.

- 2 -

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Das Referat **ÖPNV, Eisenbahnen, Luftfahrt** meines Hauses nimmt wie folgt Stellung:

- c**
- Die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein planen gemeinsam den Bau der S4 Ost. Dabei werden insbesondere 2 neue S-Bahn-Gleise von Hamburg-Hasselbrook nach Ahrensburg und 1 neues Gleis von Ahrensburg nach Ahrensburg-Gartenholz geplant.

Die Bebauungsplanung darf dieses Vorhaben nicht beeinträchtigen. Daher wird an dieser Stelle der Stadt Ahrensburg eine ganz enge Abstimmung mit der Vorhabenträgerin DB Netz AG empfohlen.



Kliewe

1. Ministerium für wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.

zu a;

Die textliche Festsetzung Nr. 4.4 zur Tiefe von Gebäudegründungen sowie ein Mindestabstand von 5 m zur Verkehrsfläche stellen sicher, dass der Straßenkörper nicht beeinträchtigt wird.

Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Zu b;

Die Schallemissionen der Landesstraße 91 wurden in der Lärmuntersuchung berücksichtigt.

Zu c;

Beeinträchtigungen der Planung der S4 sind nicht bekannt. Die DB Netz AG wurde als TöB bei Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt.

Stadt Ahrensburg
Der Bürgermeister
Fachdienst Stadtplanung/Bauaufsicht/Umwelt
z.Hd. Hr. Schneider
Manfred-Samusch-Straße 5
22926 Ahrensburg

Ihr Zeichen: Herr Schneider
Ihre Nachricht vom: 31.01.2018
Mein Zeichen: LLUR Pa/7619
Meine Nachricht vom:

Oliver Pahlke
oliver.pahlke@llur.landsh.de
Telefon: 0451/ 885-409
Telefax: 0451/ 885-270

Lübeck, 09.03.2018

**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2)
BauGB**

Hier: Entwurf Bebauungsplan Nr. 101 der Stadt Ahrensburg

2

Sehr geehrter Herr Schneider,

zu den mir vorgelegten o. g. Planungsunterlagen habe ich aus der Sicht des
Immissionsschutzes folgende Bedenken und Hinweise mitzuteilen:

Bedenken

a

1. Die Aussagen des Gutachters in der Lärmuntersuchung Ahrensburg B-Plan 101 vom 06.November 2017 durch das Büro für Bauphysik unter Kapitel 3.2 Seite 5 (1. Absatz) sind nicht zu treffend, dass die 16. BImSchV nicht für bereits vorhandene Verkehrswege anzuwenden ist und „hier eigentlich nicht anzuwenden ist“. Vielmehr ist durch den zukünftigen Ausbau der Bahnstrecke (hier: S-Bahn Linie S4) um ein weiteres Gleis auf der einen Seite (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 der 16.BImSchV) als auch das Erreichen des Beurteilungspegels, durch die bauliche Maßnahme, auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16.BImSchV, Beurteilungspegel siehe Kap. 6.1 Seite 8-9 der Lärmuntersuchung), auf der anderen Seite, die 16.BImSchV für das genannte Vorhaben (Aufstellung B-Plan) anzuwenden. Da die Voraussetzungen für die wesentliche Änderung gem. § 1 Abs. 1 der 16.BImSchV durch die zuvor genannten Punkte erwiesenermaßen vorhanden sind, auch wenn die Bahnstrecke bereits besteht. Die in Kapitel 6.1 festgestellten Beurteilungspegel der Lärmuntersuchung überschreiten selbst den Immissionsgrenzwert für Gewerbegebiete sowohl tagsüber als auch nachts um ein Vielfaches. Aus diesem Grund ist folglich die 24.BImSchV zwingend anzuwenden. Daraus gehen die Mindestmaßnahmen hervor, die bei Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte anzuwenden sind. Von diesen genannten Vorgaben sollte auch nicht abgewichen werden.

2. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

a;

Die Bedenken wurden unter Berücksichtigung einer ergänzenden Stellungnahme und Lärmuntersuchung des Büros für Bauphysik vom 27.03.2018 **(2b)** ausgeräumt. Auf die ergänzende Stellungnahme des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 13.04.2018 **(2a)** wird verwiesen.

Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

- b** 2. Unter Kapitel 2 Seite 3 und ebenso in Kapitel 3.4 Seite 6 der Lärmuntersuchung wird beschrieben, dass für das gesamte Plangebiet die Nutzung „Kerngebiet“ (§ 7 BauNVO) festgesetzt werden soll. Im vorliegenden Entwurf des B-Plans (Planzeichnung Teil A im Maßstab 1:1500 vom 22.01.2018) ist im Textteil (Teil B) angegeben, dass die Art der baulichen Nutzung in einem Teilbereich „Mischgebiet MU/N1“ (§ 6a BauNVO) sein soll. Im überwiegenden Teilbereich soll die Art der baulichen Nutzung „Urbanes Gebiet MU/N2 (§ 6a BauNVO) sein. Da sich die zu berücksichtigenden Immissionsgrenzwerte gem. § 2 der 16.BImSchV für die genannten Gebietseinstufungen unterscheiden bzw. die 16.BImSchV derzeit die Gebietseinstufung „Urbane Gebiete“ noch nicht nennt, wäre in jedem Fall eine Korrektur der Aussagen in der Lärmuntersuchung vorzunehmen, da unter Kapitel 5.1 Textteil (Teil B) des Entwurfs des B-Plans 101 darauf verwiesen wird, dass die Lärmuntersuchung Grundlage für die Ermittlung der Beurteilungspegel zur Begründung des Bebauungsplans ist. Demzufolge wären die in Kapitel 7 der Lärmuntersuchung dargestellten Textvorschläge ebenfalls anzupassen. Weiterhin ist anzumerken, dass die unter dem Kapitel 5.1 (Zulässigkeit empfindlicher Nutzungen) genannten Beurteilungswerte von 69 dB(A) tagsüber und 59 dB(A) nachts für Verkehrslärm den Immissionsgrenzwerten eines Gewerbegebietes (siehe dazu § 2 Abs. 1 Nr. 4 der 16.BImSchV) entsprechen.
- c** Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Immissionsgrenzwerte für die „Urbanen Gebiete“ in der 16.BImSchV vorhanden sind, wird die Anwendung der Grenzwerte für Gewerbegebiete als nicht geeignet angesehen, da sich diese um 5 dB(A)¹ über den Werten der Gebietseinstufung des Kerngebietes (siehe dazu § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16.BImSchV) bewegt. Diese Erhöhung wird als unverhältnismäßig angesehen. Aus diesem Grund ist zu mindestens eine Anpassung der Beurteilungspegel auf den zukünftigen Wert der „Urbanen Gebiete“ notwendig. Diese Werte werden sich höchstwahrscheinlich an der bereits vorhandenen Gebietseinstufung „Urbane Gebiete“ der TA Lärm orientieren und einen um 3 dB(A) höheren Tagesgrenzwert aufweisen. Ob eine Erhöhung des Nachtgrenzwertes vorgenommen wird, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt von Seiten des LLUR nicht beurteilt werden.

b und c;

Der Verweis auf die Lärmuntersuchung als Grundlage für die Ermittlung der Beurteilungspegel bezieht sich insbesondere auf die der Lärmuntersuchung zu Grunde gelegten Rahmenbedingungen und Berechnungsparameter. Da bei Bauanträgen für eine Wohnnutzung von Gebäuden im gesamten Plangeltungsbereich ein individueller Nachweis der Beachtung der Einschränkungen gemäß textlicher Festsetzung Nr. 5.1 erforderlich ist, wird auf die Lärmuntersuchung als Grundlage der hierfür ggf. notwendigen individuellen Berechnungen verwiesen.

Die Begründung der Festsetzung Nr. 5.1. wird präzisiert.

Die Bedenken wurden unter Berücksichtigung einer ergänzenden Stellungnahme und Lärmuntersuchung des Büros für Bauwphysik vom 27.03.2018 **(2b)** ausgeräumt. Auf die ergänzende Stellungnahme des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 13.04.2018 **(2a)** wird verwiesen.

Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Hinweise

- d** 1. Zur Erhaltung des Schutzes gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse vor Immissionen sollte wie in der Lärmuntersuchung unter Kapitel 6.2.1 dargestellt die Anwendung eines aktiven Lärmschutzes vordergründig angewendet werden. Da sich diese Maßnahmen jedoch außerhalb des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 101 bewegen, sollte von Seiten der Stadt Ahrensburg im Rahmen des genannten Planfeststellungsbeschlusses für den Ausbau der Bahntrasse, die dort vorgeschlagenen Lärmschutzwände Anwendung finden. Das Argument aus städtebaulichen Gründen, die Sichtverbindung zu erhalten, kann hier aus Sicht des Immissionsschutzes nicht nachvollzogen werden, da hier in Zukunft mit einer deutlichen Zunahme des Bahnverkehrs zu rechnen ist und die Lärmuntersuchung in den Anlagen 3.1.1 - 3.3.2 für EG, 1.OG und 2.OG aufzeigt,

d;

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auch im Hinblick auf das Planfeststellungsverfahren wird die Stadt Ahrensburg alle städtebaulichen Aspekte in die Abwägung einstellen. Den in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 101 aufgeführten städtebaulich-denkmalpflegerischen Bedenken kommt dabei ein hohes Gewicht zu.

Der notwendigen Abwägung im Planfeststellungsverfahren kann im Bauleitplanverfahren nicht vorgegriffen werden (vgl. a).

dass das gesamte Plangebiet sehr stark von nächtlichem Bahnlärm betroffen ist. Zu mindestens sollte eine Lärmprognose für das betroffene Planungsgebiet durch aktiven Schallschutz (in Form von Lärmschutzwänden) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden, damit verdeutlicht und belegt werden kann, wie viel Reduzierung die Aufstellung einer Lärmschutzwand bewirken kann.

- e 2. Die „Überplanung“ des vorhandenen Gebietes (hier: Plangebiet für B-Plan Nr. 101) zur Lösung von Lärmkonflikten anzuwenden, wird von Seiten des LLUR kritisch betrachtet. Nach derzeitiger vorhandener tatsächlicher Nutzung wird das faktische Kern- oder Mischgebiet zu einem „Urbanen Gebiet“ entwickelt. Somit werden den Bewohnern tagsüber um 3 dB(A) höhere Lärmwerte als zuvor zugemutet. Zum anderen wird das „Urbane Gebiet“ auch als Instrument verstanden Gewerbe und Wohnen nebeneinander zu ermöglichen (verträgliches Wohnen nebeneinander zu schaffen). In dem Plangebiet spielt Gewerbelärm gegenüber der vorhandenen Wohnbebauung eine völlig untergeordnete Rolle, da die Einwirkungen fast ausschließlich durch den Verkehrslärm verursacht werden. Zum Gewerbelärm gab es in der Lärmuntersuchung auch keine Betrachtungen.
- f Der Verzicht auf die Ausbildung von Immissionsorten – also keine offenbaren Fenster vor schutzbedürftigen Räumen – kann dazu beitragen Lärmkonflikte zu vermeiden. Jedoch ist ein Großteil bestehender Bebauung bereits vorhanden und dort werden diese Festsetzungsmöglichkeiten nur mit erheblichem Aufwand umzusetzen sein. Daher wird von Seiten des LLUR vermutet, dass bei der Gebietsausweisung „Urbanes Gebiet“ Beschwerden oder ggf. rechtliche Auseinandersetzungen mit betroffenen Anwohnern über den Bebauungsplan nicht auszuschließen sind.

e;

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 101 werden die in Kapitel 4 genannten städtebaulichen Ziele insbesondere der Nachverdichtung und städtebaulichen Kontextualisierung verfolgt. Die Lösung bereits bestehender Lärmprobleme ist hierfür erforderlich, jedoch nicht Anlass oder Ziel der Planung. Wie im Hinweis ausgeführt, spielt angesichts der hohen Vorbelastung der Grundstücke durch Verkehrslärm der um 3 dB(A) tags erhöhte Gewerbelärm eine nur untergeordnete Rolle. Bei der in Kapitel 5.1 der Begründung erläuterten Wahl der Festsetzung eines Urbanen Gebiets war daher auch nicht der um 3 dB(A) tags höhere Richtwert für Lärmimmissionen gemäß TA-Lärm ausschlaggebend, sondern die Zweckbestimmung des Gebiets als Quartier für Wohnen und Arbeiten.

Bedeutsamer ist, dass der Bebauungsplan insbesondere für eine Riegelbebauung entlang der Bahntrasse, aber auch entlang der Kerntangente Mindestgebäudehöhen und an der Bahntrasse auch –längen vorgibt. Im Gegensatz zu einer möglichen Entwicklung auf Grundlage des § 34 BauGB optimiert der Bebauungsplan damit den städtebaulichen Schallschutz.

f;

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gefahr rechtlicher Auseinandersetzungen über den Bebauungsplan aufgrund von Nachrüstungen an Gebäuden wird nicht gesehen. Die bestehenden Wohneinheiten genießen Bestandschutz; eine unmittelbare Umsetzung der Festsetzungen kann nicht erzwungen werden. Dagegen profitieren

- g** 3. Hinzuweisen ist ebenfalls darauf, dass bei dem maßgebenden Immissionsort weiterhin auf die Immissionen ankommt, die 0,5 m außerhalb des geöffneten Fensters vor schutzbedürftigen Räumen gemessen werden (dies ergibt sich aus der Definition des maßgeblichen Immissionsortes in A.1.3 des Anhangs der TA Lärm, nach der der Immissionsort bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes liegt). Maßnahmen des passiven Schallschutzes wie beispielsweise der Einbau von Schallschutzfenstern vermögen damit zwar ggf. rein tatsächlich mögliche Lärmkonflikte zwischen Wohnen und Gewerbe abzuschwächen. Rechtlich gesehen sind solche Schallschutzmaßnahmen für eine Konfliktlösung im Bebauungsplan- oder Baugenehmigungsverfahren jedoch irrelevant, solange die Fenster öffnenbar sind.

- h** 4. Wie im Kapitel 6.2.2.2 der Lärmuntersuchung dargestellt (3.Absatz) wäre es im Fall von Neuansiedlungen im Planungsgebiet vom B-Plan Nr. 101 geboten, im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren, Lärmprognosen zu erstellen, um damit die tatsächlich vorhandenen Lärmpegel (Beurteilungspegel) zu ermitteln. Damit wäre sichergestellt, dass die beschriebenen Schallschutzmaßnahmen (Kapitel 6.2.2..2 - 6.2.2.4 der Lärmuntersuchung) die festgelegten Immissionsgrenzwerte auch einhalten. Eine

die Eigentümer einerseits von der beschriebenen Lärm-minderung bei Realisierung von Vorhaben im Plangel-tungsbereich, andererseits von der Möglichkeit, Wohnein-heiten unter den im Bebauungsplan festgesetzten Voraus-setzungen über den Bestandschutz hinaus zu entwickeln.

g;

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Verortung der maßgebenden Immissionsorte wurde in der Lärmun-tersuchung berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt.

h;

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Da insbesondere Wohnnutzungen im gesamten Plangebiet nur ausnahmsweise zulässig sind, können solche Bau- oder Nutzungsänderungsanträge für Wohnen nicht ohne weiteres im Anzeigeverfahren nach § 68 LBO gestellt werden. Je nach Gebäudetyp wird ist ein reguläres Verfahren nach § 67 LBO, ein vereinfachtes Verfahren nach § 69 LBO oder zumindest eine gesonderte Prüfung im Sinne des § 68 Abs. 5 LBO erforderlich.

Eine Beteiligung der LLUR erfolgt jeweils im Rahmen die-ser genannten Antragsverfahren.

- i 5. Bei Nichtanwendung von aktiven Schallschutzmaßnahmen sollte zu mindestens angestrebt werden, den unter Kapitel 6.2.1.2 beschriebenen Gebäuderiegel zu realisieren. Dieser führt, wie weiter in dem genannten Kapitel beschrieben zu einer deutlichen Reduzierung der vorhandenen Lärmpegel. Zur Feststellung der tatsächlichen Minderung sollte auch hier in einem sich anschließenden Baugenehmigungsverfahren eine Lärmprognose erstellt werden.

Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Pahlke

i;

Die Realisierung des Gebäuderiegels wird angestrebt. Die Auswirkungen einer Realisierung gemäß den Festsetzungen wurden bereits in der vorliegenden Lärmuntersuchung geprüft, um diese in die Abwägung einstellen zu können. Eine Aktualisierung im Hinblick auf das tatsächlich beantragte Gebäude ist geplant.

Stadt Ahrensburg
Der Bürgermeister
Fachdienst Stadtplanung/Bauaufsicht/Umwelt
z.Hd. Hr. Schneider
Manfred-Samusch-Straße 5
22926 Ahrensburg

Technischer Umweltschutz
Regionaldezernat Südost Immissionsschutz

Ihr Zeichen: Herr Schneider
Ihre Nachricht vom: 31.01.2018
Mein Zeichen: LLUR Pa/7619
Meine Nachricht vom:

Oliver Pahlke
oliver.pahlke@llur.landsh.de
Telefon: 0451/ 885-409
Telefax: 0451/ 885-270

Lübeck, 13.04.2018

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Hier: ergänzende Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplan Nr. 101 der Stadt
Ahrensburg

Sehr geehrter Herr Schneider,

nach dem gestrigen Gespräch und den mir zur Verfügung gestellten Unterlagen,
insbesondere der Stellungnahme des Gutachters vom 27.03.2018 möchte ich zu den o. g.
Planungsunterlagen aus der Sicht des Immissionsschutzes folgende Ergänzungen
mitteilen:

Im Bereich Bedenken

Zu 1.

Die Stellungnahme des Gutachters vom 27.03.2018 ist nachvollziehbar und belegt,
dass die bauliche Änderung der Schienenwege nicht Inhalt des B-Plans Nr. 101 ist.
Folglich müssen weder die 16. BImSchV noch die 24. BImSchV angewendet werden.
Vielmehr kommen diese Verordnungen dann zur Anwendung, wenn die Deutsche
Bahn den Schienenweg tatsächlich wesentlich ändert. Wie weiter in den Ausführungen
dargelegt wird, wurde daher im Rahmen des B-Plans die DIN 4109 (1989) angewandt,
um die erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen zu bestimmen. Der Vergleich
zwischen den Anforderungen der DIN 4109 (1989) und der 24.BImSchV (mit
Berechnungsbeispielen) macht nachweislich deutlich, dass die Anforderungen nach
DIN 4109 tags deutlich über und nachts geringfügig über denen nach der 24.BImSchV
liegen. Die vorgesehene Dimensionierung des passiven Schallschutzes nach DIN 4109
(1989) liegt damit auf der sicheren Seite.

2 a Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – ergänzende Stellungnahme

Die Aussagen dieser ergänzenden Stellungnahme wurden
bei Abwägung der Stellungnahme unter **2** berücksichtigt.

Zu 2.

Die Aussagen des Gutachters zu Nr. 2 können nachvollzogen werden und es werden Ihnen auch von mir zugestimmt.

In ihren zusammenfassenden Unterlagen zu den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentliche Belange beschreiben Sie, dass die textliche Festsetzung korrigiert und die Bezeichnung auf „Urbanes Gebiet MU/N1 (§ 6a BauNVO) angepasst wird. Den weiteren Aussagen, dass die Kerngebietswerte als Maßstab der Abwägung von Schallschutzmaßnahmen herangezogen worden sind, da z.Zt. noch keine Einstufung für die 16.BImSchV als auch für die notwendige DIN 18001/1 besteht, kann ebenfalls gefolgt werden. Zur grundsätzlichen Erforderlichkeit, dass bei den zukünftigen Baugenehmigungsverfahren eine individuelle Berechnung erfolgt und die Begründung der Festsetzung gemäß Nr. 5.1 dahingehend präzisiert wird, wird wohlwollend zur Kenntnis genommen. Den weiteren Erläuterungen kann ebenfalls zugestimmt werden, daher bestehen für Nr. 2 keine weiteren Bedenken.

Im Bereich Hinweise

Zu 1.

Der Hinweis Nr. 5 soll in seiner jetzigen Form bestehen bleiben.

Zu 2.

Die Ausführungen zu dem Hinweis ihrerseits können nachvollzogen werden. Ebenso die Erläuterungen, die zusätzlich im gemeinsamen Gesprächstermin am 12.04.2018 von Ihnen gemacht worden sind. Die Erklärung, dass der vorliegende B-Plan Entwurf zur Optimierung des städtebaulichen Schallschutzes dient, da dieser insbesondere eine Riegelbebauung entlang der Bahntrasse (mit Mindestgebäudehöhen sowie entlang der Bahntrasse auch Längen vorgibt) vorsieht, kann von meiner Seite aus zugestimmt werden. Aus diesem Grund wird eine Ausweisung des Gebietes als „Urbanes Gebiet“ als sinnvoll erachtet. Die weiteren Hinweise sollten im Rahmen der weiteren Planung beachtet werden.

Der weitere Hinweis: „Der Verzicht auf die Ausbildung von Immissionsorten – also keine offenbaren Fenster vor schutzbedürftigen Räumen – kann dazu beitragen Lärmkonflikte zu vermeiden. Jedoch ist ein Großteil bestehender Bebauung bereits vorhanden und dort werden diese Festsetzungsmöglichkeiten nur mit erheblichem Aufwand umzusetzen sein. Daher wird von Seiten des LLUR vermutet, dass bei der Gebietsausweisung „Urbanes Gebiet“ Beschwerden oder ggf. rechtliche Auseinandersetzungen mit betroffenen Anwohnern über den Bebauungsplan nicht auszuschließen sind.“, soll in der Form bestehen bleiben.

Der Hinweis Nr. 5 soll in seiner jetzigen Form bestehen bleiben.

Zu 4.

Der Hinweis Nr. 5 soll in seiner jetzigen Form bestehen bleiben.

Zu 5.

Der Hinweis Nr. 5 soll in seiner jetzigen Form bestehen bleiben.

Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.

Ich bedanke mich für die angenehme Zusammenarbeit. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Pahlke

Büro für Bauphysik
Dipl.-Phys. K. Hochfeldt
Allensteiner Weg 92a
24161 Altenholz

Tel.: 0431 / 32 23 00
Fax: 0431 / 32 23 13
mobil: 01515 373 23 00
E-Mail: info@hochfeldt.de

Dipl.-Phys. Karsten Hochfeldt · Allensteiner Weg 92a · 24161 Altenholz

Stadt Ahrensburg
Fachdienst Stadtplanung/Bauaufsicht/Umwelt
Herr Schneider
Manfred-Samusch-Straße 5
22926 Ahrensburg

per E-Mail an andreas.schneider@ahrensburg.de

Altenholz, den 27.03.2018

Lärmuntersuchung Ahrensburg B-Plan 101 Stellungnahme zum Schreiben des LLUR vom 09.03.2018

Sehr geehrter Herr Schneider,
zu den im oben genannten Schreiben geäußerten Bedenken nehme ich wie folgt Stellung:

1 Zu Ziffer 1

Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV und die Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmeverordnung gelten für den Bau oder die wesentliche Änderung öffentlicher Verkehrswege. Bauliche Änderungen der Bahnstrecke sind aber nicht Inhalt vom B-Plan 101. Auch ist der zukünftige Ausbau der Bahnstrecke ist zumindest derzeit nicht gesichert, bisher liegt kein Planfeststellungsbeschluss vor. Folglich müssen weder die 16. noch die 24. BImSchV im Rahmen des B-Plan-Verfahrens angewendet werden. Von daher wurden im Rahmen des B-Plans die erforderlichen passiven Maßnahmen nach Maßgabe der DIN 4109 (1989) getroffen.

Falls später die Bahnstrecke tatsächlich erweitert wird, wäre es aus wirtschaftlicher Sicht unschön, wenn etwaige aufgrund der Festsetzungen des B-Plans dimensionierte (relativ neue) Schallschutzfenster aufgrund des Bahnausbaus abermals erneuert werden müssten. Von daher wäre es sinnvoll, die Festsetzungen im B-Plan so zu treffen, dass diese gleichzeitig auch denjenigen Anforderungen an den passiven Schallschutz genügen, die sich im Fall der Erweiterung der Bahnstrecke ergeben würden. Eine entsprechende Prüfung erfolgt im nächsten Abschnitt.

2 b; Büro für Bauphysik: Stellungnahme und ergänzende Untersuchung der Anforderungen an den passiven Schallschutz

Die Aussagen dieser ergänzenden Stellungnahme und Untersuchung wurden in der ergänzenden Stellungnahme des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (**2a**) sowie bei Abwägung der Stellungnahme unter **2** berücksichtigt.

2 Vergleich Anforderungen DIN 4109 (1989) / 24. BImSchV

Im folgenden werden die Anforderungen verglichen, die sich aus den beiden Rechenverfahren nach DIN 4109 (1989) (B-Plan) und nach 24. BImSchV (Bau / wes. Änderung Bahnstrecke) ergeben.

Die bisherigen Festsetzungen hinsichtlich des passiven Schallschutzes sehen vor, die Anforderung an das Schalldämm-Maß von Außenbauteilen schutzbedürftiger Räume nach DIN 4109 (1989) zu berechnen. Das Verfahren der DIN 4109 ist ein Tabellenverfahren. In Abhängigkeit vom Beurteilungspegel (bzw. vom daraus abgeleiteten maßgeblichen Außenlärmpegel) ergeben sich unterschiedliche Anforderungsklassen; die Klassenbreite beträgt 5 dB. Für einen Vergleich der beiden Rechenverfahren sollte deshalb vom ungünstigsten Fall ausgegangen werden, also von einem Pegel, der der oberen Klassengrenze entspricht.

Wohnnutzungen sollen nur dort zugelassen werden, wo der Beurteilungspegel $L_r = 69$ tags bzw. 59 dB(A) nachts nicht überschreitet. $L_r = 69$ dB(A) tags entspricht einem maßgeblichen Außenlärmpegel von $L_{mA} = 72$ dB(A) bzw. LPB V nach DIN 4109. Weil dieser Wert etwa in der Mitte der Klasse des LPB V liegt, wird zur sicheren Seite die folgende Vergleichsrechnung mit einem Beurteilungspegel tags in Höhe von $L_r = 67$ dB(A), entsprechend einem maßgeblichen Außenlärmpegel von $L_{mA} = 70$ dB(A) (= obere Grenze vom LPB IV) bzw. erf. $R'_w = 40$ dB(A) nach Tab 8 (ohne Korrektur) für Wohnräume zugrunde gelegt. Nimmt man den schutzbedürftigen Wohnraum mit einer Größe von $4,0$ m x $4,0$ m und einer Höhe von $2,5$ m an, so beträgt nach DIN 4109 die Korrektur $K = -1$ dB und damit erf. $R'_w = 39$ dB. Nach DIN 4109 gilt dieser Wert sowohl für Außenbauteile von Schlafräumen als auch von sonstigen Wohnräumen.

Nach 24. BImSchV beträgt die Anforderung für den selben Raum:

$$R'_{w, \text{res}} = L_{r, \text{Tag}} * 10 * \log(S_g / (0,8 * S_G)) - D + E$$

Es ergibt sich mit

$$L_{r, \text{Tag}} = 67 \text{ dB(A)}^{1)} \text{ (Beurteilungspegel tags)}$$

$$S_g = 4,0 \text{ m} * 2,5 \text{ m} = 10 \text{ m}^2 \text{ (Außenfläche gesamt)}$$

$$S_G = 4,0 \text{ m} * 4,0 \text{ m} = 16 \text{ m}^2 \text{ (Grundfläche)}$$

$$D = 37 \text{ dB (Korrektursummand für Wohnräume) und}$$

$$E = 0 \text{ dB (für Schienenverkehr allgemein, Güterzuganteil tags} = 81/310 = 26 \% \leq 60 \%)$$

$$R'_{w, \text{res}} = 29 \text{ dB}^{1)}, \text{ also eine um } 10 \text{ dB geringere Anforderung als nach DIN 4109.}$$

Nach 24. BImSchV wird für Schlafräume die Anforderung aus dem Nachtpegel abgeleitet. Die Geräusche der Bahnstrecke liegen nachts um $1,1$ dB(A) niedriger als tags. Für Schlafräume ergibt sich damit folgende Anforderung:

$$L_{r, \text{Nacht}} = 66 \text{ dB(A)}^{1)} \text{ (Beurteilungspegel nachts)}$$

$$S_g = 4,0 \text{ m} * 2,5 \text{ m} = 10 \text{ m}^2 \text{ (Außenfläche gesamt)}$$

$$S_G = 4,0 \text{ m} * 4,0 \text{ m} = 16 \text{ m}^2 \text{ (Grundfläche)}$$

$$D = 27 \text{ dB (Korrektursummand für Wohnräume) und}$$

$$E = 0 \text{ dB (für Schienenverkehr allgemein, Güterzuganteil nachts} = 40/75 = 53 \% \leq 60 \%)$$

$$R'_{w, \text{res}} = 38 \text{ dB}^{1)}, \text{ also eine um } 1 \text{ dB geringere Anforderung als nach DIN 4109.}$$

- 1) Die in der Lärmuntersuchung berechneten Pegel für Verkehrslärm gelten für die energetische Summe aus Straßenlärm und Schienenlärm. Gemäß DIN 4109 ist der Schallschutz auch anhand des gesamten Verkehrslärms zu dimensionieren. Abweichend davon ist gemäß 24. BImSchV nur derjenige Verkehrsweg zu betrachten, der baulich verändert wird (hier ggf. Bau von S4). Vereinfachend wird im folgenden auch der Berechnung nach 24. BImSchV der gesamte Verkehrslärm zugrunde gelegt. Für den Nachtzeitraum dürfte der dadurch verursachte Fehler zumindest im gleisnahen Bereich nur marginal sein, weil für den Nachtzeitraum die Bahnstrecke die maßgebliche Lärmquelle darstellt. Dagegen ist zu erwarten, dass die getroffene

Vereinfachung für den Tageslastfall nach 24. BImSchV etwas zu hohe Schalldämm-Maße ergibt. Diese Vereinfachung musste getroffen werden, weil der Pegelunterschied zwischen Schienen- und Straßenlärm nicht konstant, sondern ortsabhängig ist.

Damit liegen die Anforderungen nach DIN 4109 tags deutlich über und nachts geringfügig über denen nach 24. BImSchV. Die vorgesehene Dimensionierung des passiven Schallschutzes nach DIN 4109 (1989) liegt damit auf der sicheren Seite.

3 Zu Ziffer 2

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Lärmuntersuchung war die Gebietsnutzung MK vorgesehen. Inzwischen soll aber MU-Nutzung festgesetzt werden. Die Hauptaussagen der Lärmuntersuchung, insbesondere die, dass in Bereichen mit Beurteilungspegeln ab $70/60$ dB(A) tags/nachts Fenster von Wohnräumen/Schlafräumen nicht zugelassen werden können, bleiben auch weiterhin bestehen.

In der Lärmuntersuchung werden Immissionswerte in Höhe von $69/59$ dB(A) tags/nachts genannt. Hiermit sind jedoch keine Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV gemeint. Vielmehr sollen diese Werte die obere Schranke für noch zulässige Immissionen markieren, ohne jedoch die Schwelle der Gesundheitsgefährdung zu erreichen. Letztere ist zu sehen, wenn die Beurteilungspegel $70/60$ dB(A) tags/nachts erreichen oder überschreiten (siehe Abs. 3.3 und 6.2.2.1 der Lärmuntersuchung). Von daher wurde vorgeschlagen, Fenster von Wohnnutzungen ab $70/60$ dB(A) tags nachts auszuschließen. Weil Beurteilungspegel gemäß üblicher Rechenverfahren auf ganze dB(A) aufzurunden sind, bedeutet dies im Umkehrschluss, dass $69/59$ dB(A) tags/nachts die oberen maximal zulässigen Immissionswerte für maßgebliche Immissionsorte (Fenster) von Wohnungen darstellen.

Die Schwellwerte der Gesundheitsgefährdung wurden hergeleitet für Wohngebiete (siehe Abschnitt 3.3 der Lärmuntersuchung). Weil Mischgebiete auch dem Wohnen dienen, können diese Schwellwerte auch in Mischgebieten (z. B. MI, MK, MU und MD) Anwendung finden. Folglich gelten die in Abs. 7 der Lärmuntersuchung genannten Schwellwerte von $69/59$ dB(A) tags/nachts auch für den Fall von MU-Ausweisung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

3**Stellungnahme
als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 101 der Stadt Ahrensburg**

Die Stadt Ahrensburg legt folgende Unterlagen vor:

- Entwurf der Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 101 (Stand: 22.01.2018)
- Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 101 (Stand: 15.01.2018)
- Lärmuntersuchung B-Plan 101 (Stand: 06.11.2017)
- artenschutzrechtlicher Fachbeitrag B-Plan 101 (Stand: 23.11.2017)

Mit dem Bebauungsplan Nr. 101 beabsichtigt die Stadt Ahrensburg, für einen innenstadtnahen Bereich in Bahnhof- und Zentrumsnähe unter Wahrung der städtebaulichen Qualitäten eine Nachverdichtung mit einer gemischten Gewerbe- und Wohnnutzung als urbanes Gebiet zu ermöglichen.

- a** Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 bestehen keine Bedenken. Bei der weiteren Planbearbeitung ist jedoch folgendes zu berücksichtigen:

1. Städtebau und Ortsplanung

- b** 1.1 Die Stadt Ahrensburg ist Mittelzentrum im Verdichtungsraum und Schwerpunkt auf der Siedlungsachse Hamburg-Bad Oldesloe. Die Weiterentwicklung und städtebauliche Aufwertung als attraktiver Wohn- und Gewerbestandort ist eine wichtige Aufgabe der städtebaulichen Entwicklung und Gestaltung in Ahrensburg. Hierzu zählt insbesondere auch die Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum.
- c** 1.2 Hinweis auf die 1. Fortschreibung der kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose des Kreises Stormarn bis zum Jahr 2030
Mit der im Auftrag des Kreises Stormarn erarbeiteten 1. Fortschreibung der kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose (Stand: Oktober 2017) liegen aktuelle planungsrelevante Grundlagendaten vor. Der Fortschreibung sind differenzierte Aussagen zur Entwicklung der Einwohner und der Haushalte des Mittelzentrums Ahrensburg bis 2030 zu entnehmen. Demnach wird eine weitere deutliche Zunahme der Ahrensburger Einwohnerzahl um ca. 2.850 Einwohner bzw. 9 % (inkl. Flüchtlingszuzug) prognostiziert. Die Zahl der Haushalte wird um rd. 1.680 bzw. um 11 % zunehmen. Ansteigen wird insbesondere die Zahl der 1- und 2-Personenhaushalte (+1.500). Einzelheiten sind der Prognose zu entnehmen, die unter www.kreis-stormarn.de/kreis/zahlen-daten-fakten/index.html herunterladbar ist.

**3. Kreis Stormarn – Der Landrat – Fachdienst
Planung und Verkehr****Zu a;**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Zu b;

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Von aktiven Maßnahmen zur Sicherstellung von bezahlbarem Wohnraum wurde im vorliegenden Bebauungsplan Abstand genommen. Aufgrund der Lärmsituation sind Wohneinheiten im gesamten Plangebiet nur ausnahmsweise zulässig. Im Hinblick auf eine Optimierung des städtebaulichen Lärmschutzes auch der bestehenden Wohneinheiten durch möglichst zeitnahe Realisierung der Riegelbebauung soll den Eigentümern hohe Flexibilität eingeräumt werden. Diese Flexibilität betrifft insbesondere die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Wohneinheiten erstellt werden. Unter diesen Voraussetzungen war eine Verpflichtung auf die Realisierung von gefördertem Wohnraum nicht zielführend.

Zu c;

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Naturschutz/ Landschaftspflege

- d** Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken zu der vorliegenden Planung. Im Zuge der Umsetzung der Planung ist unter Berücksichtigung der im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Minimierungsmaßnahmen ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen.

3. Wasserwirtschaft

- e** Es bestehen keine Bedenken.

4. gesundheitlicher Umweltschutz

- f** Aus Sicht des gesundheitlichen Umweltschutzes bestehen keine Bedenken.

5. untere Denkmalschutzbehörde

- g** Es bestehen keine Bedenken.

zu d;

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu e;

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Wasserwirtschaft keine Bedenken bestehen.

zu f;

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten des gesundheitlichen Umweltschutzes keine Bedenken bestehen.

zu g;

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der unteren Denkmalschutzbehörde keine Bedenken bestehen.

e;

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Wasserwirtschaft keine Bedenken bestehen.

6. untere Bodenschutzbehörde

- h** 6.1 Zum nachsorgenden Bodenschutz
Mit dem Stand vom 08.02.2018 liegen keine Eintragungen zu Altstandorten, Altablagerungen oder schädlichen Bodenverunreinigungen vor. Es gibt somit diesbezüglich keine Bedenken.
- i** Das Grundstück Manhagener Allee 30 wurde auf die gewerbliche Nutzung einer chemischen Reinigung (ca. 1974, Belk Joachim) hin geprüft. Die Nutzung konnte im Rahmen einer Bauaktenrecherche nicht bestätigt werden. Auf Grund der besonderen Relevanz dieser Branche sollte die Recherche wiederholt werden und sofern möglich um Zeitzeugenaussagen ergänzt werden. Der unteren Bodenschutzbehörde ist das Ergebnis der Recherchen mitzuteilen. Sollte wider Erwarten eine chemische Reinigung vor Ort gewesen sein, so erfolgt eine weitere Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde.
- j** Das Grundstück Manhagener Allee 34 wurde auf die gewerbliche Nutzung einer Spedition (ca. 1953, Schwarz, Heinrich) hin geprüft. Die Nutzung konnte im Rahmen einer Bauaktenrecherche nicht bestätigt werden. Sollten der Stadt Ahrensburg andere Informationen vorliegen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Eine reine Büroadresse wäre in diesem Zusammenhang nicht relevant.
- k** 6.2 Zum vorsorgenden Bodenschutz
Es bestehen keine Bedenken (Kap. 4.1.2 Nachverdichtung).

7. vorbeugender Brandschutz

- l** Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen gegen die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 101 keine grundsätzlichen Bedenken.

8. Verkehr

- m** Es bestehen keine Bedenken.

h;

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

i;

Es liegen keine Hinweise auf eine chemische Reinigung vor Ort vor. Sollten neue Erkenntnisse gewonnen werden, wird die untere Bodenschutzbehörde unterrichtet.

j;

Es liegen keine Hinweise auf eine Spedition vor Ort vor. Sollten neue Erkenntnisse gewonnen werden, wird die untere Bodenschutzbehörde unterrichtet.

k;

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bzgl. des vorsorgenden Bodenschutzes keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

l;

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

m;

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine verkehrlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.

9. Begründung, Planzeichnung und textliche Festsetzungen

- n** 9.1 Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 68
In Kapitel 1 der Begründung (Einführung) wird benannt, dass „das schwebende Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan 68 (...) aufgehoben“ wird. In diesem Zusammenhang wird darum gebeten, dem Kreis Stormarn nach öffentlicher Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses eine Kopie der Bekanntmachung zuzusenden. Erst mit öffentlicher Bekanntmachung des Beschlusses wird der Aufhebungsbeschluss rechtswirksam.
- o** 9.2 Berichtigung des Flächennutzungsplanes
Im Zuge des Bauleitplanverfahrens soll auch der Flächennutzungsplan nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB berichtigt werden. Bezüglich der Nummerierung der Änderung wird auf den Erlass des Innenministeriums „zum Gesetz zur Erleichterung von Planvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ vom 26.9.2007 hingewiesen. Hier heißt es auf Seite 11 u.a.: „Die Berichtigung erhält die nächstfolgende Nummer aus der Reihenfolge der Flächennutzungsplanänderungen (z.B. 5. Änderung durch Berichtigung) und wird dementsprechend abgelegt“.
- Um die Handhabbarkeit und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, wird darum gebeten, nach Beschluss des Bebauungsplanes zusätzlich zur Übersendung des Bebauungsplanes auch zwei farbige Planzeichnungen des berichtigten Flächennutzungsplanausschnitts zu übersenden.
- p** 9.3 Begründung Kap. 5.3, S. 39 (Baugebot nach § 176 BauGB)
In Bebauungsplänen können nur Festsetzungen erfolgen, für die § 9 BauGB eine Rechtsgrundlage begründet. Baugebote gehören nicht dazu. Diese können nach § 176 Abs. 1 durch gesonderten Bescheid der Gemeinde und entsprechend besonderer Voraussetzungen ergehen. Die Formulierung in Kap. 5.3 sollte entsprechend angepasst werden.
- q** 9.4 Planzeichnung / Straßennamen und Hausnummern
Aus Gründen der Klarheit der Planzeichnung und der räumlichen Orientierung sollten die Straßennamen in der Planzeichnung angegeben werden (Erika-Keck-Straße, Kerntangente, Manhagener Allee). Ebenso sollten die Hausnummern der vorhandenen Gebäude durchgehend einheitlich beziffert werden.
- r** 9.5 Planzeichnung / Hinweis auf die Bereithaltung von DIN-Normen
Der Hinweis auf die Bereithaltung und Einsehbarkeit der DIN-Normen sollte nicht in der Präambel stehen, sondern unter Text Teil B / 8. Hinweise.
- s** 9.6 Planzeichenerklärung / Nummerierung der Planzeichen
Eine Nummerierung der Planzeichen in der Legende ist nicht erforderlich. Es wird angeregt, im Sinne der Klarheit der Legende auf die Nummerierung zu verzichten.

n;
Der Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 68 wird parallel zum Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 101 bekannt gegeben.

o;
Die Berichtigung wird durchgeführt.

p;
Die Begründung wird entsprechend angepasst.

q;
Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.

r;
Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.

s;
Die Ordnung der Legende orientiert sich an der Planzeichenverordnung (PlanZV). Für Planzeichen, die in der Anlage zur PlanZV aufgeführt sind und im Bebauungsplan entsprechend verwendet werden, wird die Ordnungsnummer der Anlage der PlanZV aufgeführt. Ergänzende Planzeichen gem. § 2 Abs. 2 der Planzeichenverordnung erhalten hingegen keine Ordnungsnummer. Die Legende ist in thematische Cluster gegliedert. Dies ermöglicht eine schnelle Einordnung der verwendeten Planzeichen. Die Legende wird um eine entsprechende Erläuterung ergänzt.

t 9.7 Planzeichenerklärung / Nordpfeil
Die Planzeichnung sollte mit einem Nordpfeil zur Kennzeichnung der Himmelsrichtungen versehen werden.

u 9.8 Planzeichenerklärung / Lärmpegelbereiche
In der Planzeichenerklärung (Legende) sollten die Lärmpegelbereiche auftauchen.

v 9.9 Textliche Festsetzung Nr. 2.2
Im dritten Satz ist zu § 18 BauNVO nicht Abs. 1 sondern Abs. 2 als Rechtsgrundlage anzugeben.

Seite 3 von 4

w 9.10 textliche Festsetzung 9.2 BauNVO
Die BauNVO ist im BGBl I (S. 3786) vor kurzem neu bekanntgemacht worden, so dass die Formulierung entsprechend angepasst werden sollte: „ Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).“

t;
Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.

u;
Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.

v;
Die textliche Festsetzung wird entsprechend angepasst.

w;
Die textliche Festsetzung wird entsprechend angepasst.

Von: t.krumbeck@kreis-stormarn.de
Gesendet: Mittwoch, 7. Februar 2018 11:15
An: Schneider, Andreas
Betreff: Bebauungsplan Nr. 101 in Ahrensburg

Sehr geehrter Herr Schneider,

ich bestätige den Erhalt Ihres Schreibens vom 30. Januar 2018.

Gegen den Bebauungsplan Nr. 101 werden aus Sicht des Zweckverbandes Wassergemeinschaft keine Bedenken erhoben.

Hinweise:

Für die Bereitstellung des Trink- und Löschwassers ist grundsätzlich innerhalb des Verbandsgebietes Hamburg Wasser verantwortlich.

Schön zu sehen ist, dass die Löschwasserversorgung laut Begründung gem. § 2a BauGB (siehe Seite 17) bereits erfolgt ist.

Die Mailadresse kann für künftige Beteiligungsverfahren genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Tobias Krumbeck

Zweckverband Wassergemeinschaft des Kreises Stormarn
-Geschäftsstelle-
Mommensenstraße 13 · 23843 Bad Oldesloe
Tel. 04531 · 160 1605 / Fax · 160 77 1605
E-Mail: t.krumbeck@kreis-stormarn.de
www.kreis-stormarn.de

4. Zweckverband Wassergemeinschaft des Kreises Stormarn

Kenntnisnahme, dass der Zweckverband Wassergemeinschaft des Kreises Stormarn keine Bedenken vorbringt und der Planung zustimmt.

Der Hinweis, dass für die Bereitstellung von Trink- und Löschwasser das Verbandsgebiet Hamburg Wasser verantwortlich ist wird zur Kenntnis genommen. Eine positive Stellungnahme der Hamburg Wasser liegt vor (vgl. 7).

Schleswig, den 06.02.2018

B-Plan Nr. 101 der Stadt Ahrensburg
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2)
BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

5

Sehr geehrter Herr Schneider,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Kerstin Orłowski

5. Archäologisches Landesamt

Kenntnisnahme, dass das Archäologische Landesamt keine Bedenken vorbringt und der Planung zustimmt.

Der Hinweis auf § 15 DSchG wird zur Kenntnis genommen.



02. März 2018

Bebauungsplan Nr. 101

6

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betroffenzelle) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde/Stadt Ahrensburg liegt in keinen uns bekanntem Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Larissa Wegener

6. Kampfmittelräumdienst

Kenntnisnahme, dass der Kampfmittelräumdienst keine Bedenken vorbringt und der Planung zustimmt.
Das Merkblatt wird zur Kenntnis genommen.

Merkblatt

Historie:

Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.

Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen
3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.
4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten
5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden

Von: Carsten.Syllwasschy@hamburgwasser.de
Gesendet: Dienstag, 6. Februar 2018 13:23
An: Schneider, Andreas
Betreff: Bebauungsplan Nr. 101 der Stadt Ahrensburg
Anlagen: Legende - Trinkwasser.pdf; HWW-Ahrensburg 101.pdf

Ihre Nachricht vom 30.01.2018

Sehr geehrter Herr Schneider,

gegen den o.g. Bebauungsplan werden seitens der HWW keine Einwendungen erhoben.

Vorhandene bauliche Einrichtungen, z.B. Rohrleitungen müssen erhalten bleiben.

Die Beteiligung können Sie über diese Sammeladresse verschicken.

bauleitplanung-online@hamburgwasser.de

Erfolgt Ihre elektronische Beteiligung über BOB-SH? Da sind wir mit einer anderen Adresse registriert.

In der Anlage erhalten Sie Auszüge im pdf-Format für Ausdrücke in A4 bis A0 im Maßstab 1:1000. Bitte beachten Sie, dass Sie Ausdrücke nur in dem in der Datei voreingestellten Format vornehmen. Je nach Druckereinstellung (z.B. Ränder) kann es trotzdem proportionale Verzerrungen geben. Der Maßstabsbalken im Schriftfeld ist jedoch passend zur Zeichnung, auch wenn der Maßstab nicht mehr 1:1000 entspricht. HWW bzw. HSE übernehmen keine Haftung für die Maßhaltigkeit der Ausdrücke. Bei Leitungsplänen mit Anlagen von HWW und HSE sind die Strichstärken der Leitungen nicht maßstabsgetreu. Bitte achten Sie auf die Durchmesser in den Beschriftungen.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Syllwasschy
IK 21 - Management Erschließungen und Baurechtsverfahren
Sachgebietsleiter Beauskunftung / Sicherung Anlagenbestand
Infrastrukturkoordination und Stadthydrologie
HAMBURG WASSER

Billhomer Deich 2, 20539 Hamburg
Telefon +49 (0) 40 7888 82129
Telefax +49 (0) 40 7888 182106

E-Mail: carsten.syllwasschy@hamburgwasser.de
Internet: www.hamburgwasser.de

7. Hamburg Wasser

Kenntnisnahme, dass der HWW keine Bedenken vorbringt und der Planung zustimmt.

Die in der Anlage verzeichneten Rohrleitungen und sonstigen baulichen Anlagen liegen im Bereich des Bebauungsplans Nr. 101 mit Ausnahme von Hausanschlüssen innerhalb der Straßenverkehrsflächen. Der Hinweis, dass diese bauliche Einrichtungen zu erhalten sind, wird zur Kenntnis genommen.



Legende

- | | | | | | |
|---|------------------|---|-----------------------------|---|---------------------------------|
| ⊥ | Schieber | ⊥ | Schieber (geschlossen) | — | Trinkwasserleitung |
| ⊥ | Anbohrventil | ⊥ | Klappe (geschlossen) | — | Rohwasserleitung |
| ⊥ | Klappe | ⊥ | Anschlussbahn (geschlossen) | — | Nahwärmeleitung Hamburg Energie |
| ⊥ | Rückschlagklappe | ⊥ | Anbohrventil (geschlossen) | — | Kabeltrasse WW |
| ⊥ | ... | ⊥ | ... | — | ... |



Leitungsbestandsplan
 Hamburger Wasserwerke GmbH
 Bülthorn Dösch 2, 20539 Hamburg
 043-7992-82112-17 anlageninfo@hamburgwasser.de

K 12
 Erschließungen
 und Baurechtsverfahren
 Maßstab
 1:1.000

Ahrensburg 101

Von: Winkler, Matthias <winkler@hvv.de>
Gesendet: Dienstag, 13. Februar 2018 15:38
An: Schneider, Andreas
Betreff: B-Plan Ahrensburg 101 - Verschickung vom 30.01.2018

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden und begrüßen ausdrücklich die städtebauliche Aufwertung eines Standortes mit sehr guter ÖPNV-Erschließung.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Winkler
Bereich Schienenverkehr/Planung

Hamburger Verkehrsverbund GmbH
Steindamm 94 | 20099 Hamburg | Germany
Telefon: 040/32 57 75 - 452 | Fax: 040/32 57 75 - 820
E-Mail: info@hvv.de | Website: www.hvv.de

Geschäftsführer: Lutz Aigner (Sprecher) | Dietrich Hartmann
Aufsichtsratsvorsitzender: Staatsrat Andreas Rieckhof
Amtsgericht Hamburg HRB 10 497 | ID-Nr. DE 179 732 501

Kenntnisnahme, dass der Hamburger Verkehrsverbund keine Bedenken vorbringt und der Planung zustimmt.

9. Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH

Schneider, Andreas

9

Von: Dahmen, Nils <Nils.Dahmen@vhhbus.de>
Gesendet: Montag, 5. März 2018 17:25
An: Schneider, Andreas
Betreff: B-Plan 101 - Stellungnahme VHH

Sehr geehrter Herr Schneider,

wir können zum derzeitigen Verfahrensstand eine Betroffenheit unserer Belange nicht feststellen.

Mit freundlichen Grüßen

Nils Dahmen
Betriebsplanung

Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH

Curslacke Neuer Deich 37, 21029 Hamburg
Tel 040 72594-212 Fax 040 72594-220
Mobil

Internet www.vhhbus.de

www.facebook.com/vhhbus
<https://twitter.com/vhhbus>

--

Aufsichtsratsvorsitzender: Staatsrat Andreas Rieckhof, Geschäftsführung: Toralf Müller, Jan Görnemann
Sitz der Gesellschaft: Hamburg Steuernummer: 27 116 00054 Amtsgericht Hamburg HRB-Nr. 138378

Kenntnisnahme, dass die Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH keine Bedenken vorbringen und der Planung zustimmen.

10. Industrie- und Handelskammer Lübeck

Schneider, Andreas

10

Von: Braatz@ihk-luebeck.de im Auftrag von bauleitplanung@ihk-luebeck.de
Gesendet: Donnerstag, 1. März 2018 10:45
An: Schneider, Andreas
Betreff: Bebauungsplan Nr. 101 der Stadt Ahrensburg

Sehr geehrter Herr Schneider,

a vielen Dank für die Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 101 der Stadt Ahrensburg. Gegen die Planinhalte erheben wir grundsätzlich keine Bedenken. Wir regen jedoch an, die unterschiedliche Ausweisung von Misch- oder Urbanem Gebiet klarer zu kennzeichnen. Wir gehen hier davon aus, dass die Planung ausschließlich Urbane Gebiete vorsieht, da bei allen Flächen auf den §6a BauNVO verwiesen wird, aber keine Mischgebiete.

Freundliche Grüße

Manfred Braatz
Diplom-Geograph
Stellvertr. Geschäftsbereichsleiter | Standortpolitik
Geschäftsführer | Wirtschaftsunioren Lübeck e.V.

Industrie- und Handelskammer zu Lübeck
Fackenburger Allee 2, 23554 Lübeck
Tel.: + 49 451 6006-182
Mobil: +49 176 32114222
Fax: +49 451 6006-4182
E-Mail: braatz@ihk-luebeck.de
www.ihk-schleswig-holstein.de

PS: Kompletten Service und umfassende Wirtschaftsinfos rund um die Uhr finden Sie auf www.ihk-schleswig-holstein.de

Kenntnisnahme, dass die Industrie- und Handelskammer Lübeck keine Bedenken vorbringt und der Planung zustimmt.

Die Formulierung „Mischgebiet MU/N1 (§6a BauNVO)“ in der textlichen Festsetzung enthält einen Fehler. Richtig lautet die Ausweisung: „Urbanes Gebiet MU/N1 (§6a BauNVO)“. Wie erkannt, handelt es sich dabei um einen offensichtlichen redaktionellen Fehler. Die Planzeichnung nebst Legende, der Verweis auf (§6a BauNVO) und die Ausführungen in der Begründung lassen keinen Zweifel an der beabsichtigten Festsetzung.

Die textliche Festsetzung wird korrigiert.

11. Handwerkskammer Lübeck

11

Schneider, Andreas

Von: HWK Lübeck - Christiane Müller <cmueller@hwk-luebeck.de>
Gesendet: Mittwoch, 28. Februar 2018 14:47
An: Schneider, Andreas
Betreff: Stellungnahme: Stadt Ahrenburg, B-Plan Nr. 101, südl. der Innenstadt an der Erika-Keck-Straße, zwischen Kerntangente und Manhagener Allee

Sehr geehrter Herr Schneider,

nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Mit freundlichen Grüßen
Handwerkskammer Lübeck

Christiane Müller
- Sekretariat Betriebsberatung und Wirtschaftspolitik -

Breite Str. 10 /12
23552 Lübeck

Tel. 04 51/ 15 06 - 2 38
Fax. 04 51/ 15 06 - 2 77

E-Mail: cmueller@hwk-luebeck.de
Internet: www.hwk-luebeck.de



Kenntnisnahme, dass die Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorbringt und der Planung zustimmt.

Fachbereich IV
 Stadtplanung, Bauen/Umwelt
 Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen
 15. Feb. 2018

FB IV	IV.1	IV.2	IV.3	IV.4
		12		

Stadt Ahrensburg
 DM/EURO
 Eing. 15. Feb. 2018

B	FB	

Stadt Ahrensburg
 Der Bürgermeister
 Fachdienst Stadtplanung/Bauaufsicht/Umwelt
 Herr Andreas Schneider
 Manfred-Samusch-Straße 5
 22926 Ahrensburg

13. Februar 2018
 SI/Kn

12

Ihr Schreiben vom 30. Januar 2018: Bebauungsplan Nr. 101

Sehr geehrter Herr Schneider,

der vorgelegte Entwurf zum Bebauungsplan 101 entspricht unserer Ansicht nach den Vorgaben des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Ahrensburg. Die Interessen unserer Mitgliedsunternehmen sehen wir daher in angemessenem Maße berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen



Frederik Scherler
 Referent Standortpolitik und Wirtschaft

12. VMG Verband der Mittel und Großbetriebe des Einzelhandels Nord e.V.

Kenntnisnahme, dass der VMG keine Bedenken vorbringt und der Planung zustimmt.

Kiel, 1. März 2018

13

B-Plan Nr. 101
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrter Herr Schneider,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit, zu dem o.g. Planvorhaben Stellung nehmen zu dürfen.

- a** Planungsanlass ist die Nachverdichtung des Plangebietes, welche den Erhalt der gründerzeitlichen Villen stärkt und gleichzeitig einer Übergangszone zwischen dem Bahnhofsumfeld, dem Villengebiet und der Innenstadt gerecht werden soll. Hierzu ist eine Ausweisung als Urbanes Gebiet geplant. An dieser Stelle sei noch einmal der Hinweis erlaubt, dass es unter 1.1 der textlichen Festsetzung richtigerweise Urbanes Gebiet MU / N1 (§6a BauNVO), anstatt Mischgebiet lauten muss.
- b** Hinsichtlich der Ausweisung der Urbanen Gebiete und der Bestimmungen für den Einzelhandel tragen wir keine Bedenken vor. Wir möchten jedoch anregen, die Verkaufsflächenbegrenzung für den Einzelhandel im Urbanen Gebiet MU/ N1 auch in der textlichen Festsetzung mit maximal 150 m² aufzunehmen, auch wenn die Erdgeschosszonen der historischen Villen zum jetzigen Zeitpunkt keine größeren Ladeneinheiten zulassen würden.

Bei Rückfragen stehen wie Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Claudia Grittner

13. Handelsverband Nord e.V.

a;

Die Formulierung „Mischgebiet MU/N1 (§6a BauNVO)“ in der textlichen Festsetzung enthält einen Fehler. Richtig lautet die Ausweisung: „Urbanes Gebiet MU/N1 (§6a BauNVO)“. Wie erkannt, handelt es sich dabei um einen offensichtlichen redaktionellen Fehler. Die Planzeichnung nebst Legende, der Verweis auf (§6a BauNVO) und die Ausführungen in der Begründung lassen keinen Zweifel an der beabsichtigten Festsetzung.

Die textliche Festsetzung wird korrigiert.

b;

Kenntnisnahme, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.

Die Verkaufsflächen werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplans eindeutig definiert. Eine zusätzliche Beschränkung der Verkaufsflächen durch eine ergänzende textliche Festsetzung ist nicht erforderlich.

Eine zusätzliche Festsetzung könnte die Eindeutigkeit der bestehenden, enger gefassten Beschränkung von Einzelhandel aufweichen.

Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Herrn
Andreas Schneider
Fachdienst Stadtplanung
22923 Ahrensburg

BUND für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland.
Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Bearbeiterin:
Dr. Petra Ludwig-Sidow
petra@sidow.info

Ammersbek, 05.03.18

14

Stellungnahme zum B-Plan Nr. 101 der Stadt Ahrensburg

Sehr geehrter Herr Schneider,

der BUND bedankt sich für die Beteiligungsmöglichkeit an diesen Bauleitplanverfahren und gibt folgende Stellungnahme ab:

- a** Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung mit dem Ziel der Nutzungsmischung handelt, die indirekt Flächen für Wohnen und Gewerbe im Außenbereich schont, habe ich aus Sicht des BUND keinerlei Einwände gegen die Planung.
- b** Die Möglichkeit des aktiven Lärmschutzes sehe ich jedoch nicht als ganz so unmöglich an, zumindest in Bezug auf den Straßenverkehrslärm. Da bei Geschwindigkeiten um die 50 km/h das Rollgeräusch den Motorenlärm übertönt, würde eine nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung, auch auf der Tangente, zu geringeren Emissionen führen. In Kombination mit Flüsterasphalt und sukzessiver Reduzierung des innerstädtischen Zielverkehrs (indem Fußgängern, Radfahrern und KFZ jeweils gleich viel Straßenraum zugesprochen und Autoverkehr dadurch unbequemer gemacht wird) könnte dies mittelfristig mehrere Dezibel ausmachen.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Ludwig-Sidow

14. BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland

a;

Kenntnisnahme, dass der Bund für Umwelt und Naturschutz keine Bedenken vorbringt und der Planung zustimmt.

b;

Die Verwendung von sogenanntem „Flüsterasphalt“ ist im Bereich des Trogbauwerks der Kerntangente technisch nicht möglich. Da die Decke dieses Bauwerks abgedichtet sein muss, kommt nur die Verwendung von Gussasphalt in Frage. Eine Erneuerung des Asphalts wird mittelfristig angestrebt. Im Zuge der Erneuerung wird die Optimierung des Belags hinsichtlich des Lärmschutzes geprüft.

Allerdings bleibt diese Optimierung für die Gesamtlärmsituation von untergeordneter Bedeutung, da der wesentliche Lärmeintrag gerade nachts durch die Bahntrasse entsteht.

Die Kerntangente ist eine gut ausgebaute Landesstraße. Eine Reduzierung der Geschwindigkeit ist hier nach derzeitiger rechtlicher Beurteilung nicht möglich. Sollten sich die rechtlichen Rahmenbedingungen ändern, wird die Stadt Ahrensburg – auch im Zuge der Lärmaktionsplanung – die Einführung einer Geschwindigkeitsreduzierung prüfen.

Von: Pump, Matthias <M.Pump@bargteheide-land.de>
Gesendet: Montag, 5. Februar 2018 10:38
An: Schneider, Andreas
Betreff: Bauleitplanung Ahrensburg, B-Plan 101 // Stellungnahme
Nachbargemeinde Delingsdorf

Betr.: Bauleitplanung der Stadt Ahrensburg
Bebauungsplan Nr. 101
hier: Beteiligung der Nachbargemeinden
Bezug: Ihr Schreiben vom 30.01.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schneider,

mit vorgenanntem Schreiben wurde u.a. die Gemeinde Delingsdorf an der o.g. Bauleitplanung der Stadt Ahrensburg beteiligt.
Es bestehen keine Anregungen und Bedenken zur beabsichtigten Planung.

Die Stellungnahmen der Gemeinde Hammoor und Todendorf werden nachgereicht.

Ihrem Wunsch entsprechend teile ich Ihnen nachfolgend die E-Mailadresse für zukünftige Beteiligungsverfahren der Stadt Ahrensburg mit. Ich bitte, hierfür info@bargteheide-land.de zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Matthias Pump

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schneider,

mit vorgenanntem Schreiben wurde u.a. die Gemeinde Todendorf an der o.g. Bauleitplanung der Stadt Ahrensburg beteiligt.
Es bestehen seitens der Gemeinde Todendorf keine Anregungen und Bedenken zur beabsichtigten Planung.

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schneider,

mit vorgenanntem Schreiben wurde u.a. die Gemeinde Hammoor an der o.g. Bauleitplanung der Stadt Ahrensburg beteiligt.
Es bestehen keine Anregungen und Bedenken zur beabsichtigten Planung.

Die noch ausstehende Stellungnahme der Gemeinde Todendorf folgt.

15. Amt Bargteheide-Land Gemeinden Delingsdorf, Todendorf un Hammoor

Kenntnisnahme, dass die Gemeinden Delingsdorf, Todendorf und Hammoor keine Bedenken und Anregungen vorbringen und der Planung zustimmen.

13. Feb. 2018

FB	IV.1	IV.2	IV.2	IV.3	IV.4	Stadt Ahrensburg
IV			12			DM/EURO
						Eing. 13. Feb. 2018
B		FB				

Andreas Schneider
Stadt Ahrensburg
Fachdienst Stadtplanung / Bauaufsicht / Umwelt
Manfred-Samusch-Straße 5
22926 Ahrensburg

Bei Rückantwort und Zahlungen bitte Aktenzeichen angeben

16

...unft erteilt Frau Jandt-Wahls
il. 040 / 605 81-160
ix 0431/9886 6158-60
Mail susann.jandt-wahls@ammersbek.de

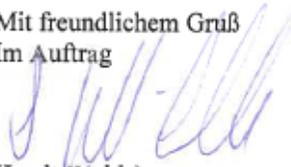
...tzenzeichen
...itum 12.02.2018

...itreff **Bebauungsplan Nr. 101 der Stadt Ahrensburg**
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2
BauGB
hier: Stellungnahme der Gemeinde Ammersbek

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Gemeinde Ammersbek bestehen hinsichtlich des Bebauungsplanes Nr. 101 der Stadt Ahrensburg keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


(Jandt-Wahls)

16. Gemeinde Ammersbek

Kenntnisnahme, dass die Gemeinde Ammersbek keine Bedenken und Anregungen vorbringt und der Planung zustimmt.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck

Stadt Ahrensburg
FD: Stadtplanung / Bauaufsicht

22923 Ahrensburg

DM/EURO			
Eing. 15. Feb. 2018			
B	FB		
15. Feb. 2018			
IV.1	IV.2	IV.2	IV.3
	12		

Umweltfachbereich
Stadtplanung/Bauen/Ur-
Umwalt

[Handwritten signature]

17

17. Deutsche Telekom Technik GmbH

Kenntnisnahme, dass die Deutsche Telekom Technik GmbH keine Bedenken und Anregungen vorbringt und der Planung zustimmt.

Die Hinweise werden soweit möglich an die entsprechenden Stellen weitergeleitet:

- 1 Schreiben vom 30.01.2018
- 1 PTI 11, PPB F Lübeck, Klaus Reichert
- 1 0451/ 488-1053
- 1 13.02.2018
- 1 Ahrensburg, B-Plan Nr. 101
- hier: Stellungnahme Vorgangsnr.: 180108 001

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:

Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:

Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen.

Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,

- a** • dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen,
- b** • dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- c** • dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,
- d** • dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- e** • dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 11, Planungsanzeigen
Fackenburger Allee 31

23554 Lübeck

Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung:

T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de

Mit freundlichen Grüßen

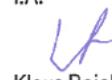
i.V.

Philipp Zuhmann



i.A.

Klaus Reichert



a;

Der Hinweis zum Verbau von Leerrohren wird zur Kenntnis genommen. Mangels Ermächtigungsgrundlage kann weder im Rahmen des Bauleitplanverfahrens, noch im Baugenehmigungsverfahren sichergestellt werden, dass Leerrohre vorzusehen sind.

b;

Wie in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt sind keine Straßenbaumaßnahmen geplant.

c;

Ein Leitungsrecht auf Privatwegen muss vom Versorger mit dem jeweiligen Eigentümer verhandelt werden. Für stadteigene Flächen steht die Stadt Ahrensburg ggf. für entsprechende Gespräche zur Verfügung.

d;

Wie in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt sind keine Straßenbaumaßnahmen geplant.

e;

Wie in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt sind keine Straßenbaumaßnahmen geplant.

Von: Bjoern.Claassen@deutschebahn.com
Gesendet: Freitag, 23. März 2018 09:59
An: Schneider, Andreas
Cc: Bernd.Stier@deutschebahn.com
Betreff: Stellungnahme DB Bebauungsplan Nr. 101

18

Ihr Zeichen: -
Ihr Schreiben vom: 31.01.2018

Bauleitplanung: Stadt Ahrensburg
Bebauungsplan: Nr. 101
Beteiligung: gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Links der Bahnstrecke Lübeck – Hamburg (Strecken-Nr. 1120), km 42,010 bis 42,185

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schneider,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

a Gegen den Bebauungsplan Nr. 101 bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

b > Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

c > Die Abstandsflächen gemäß der LBauO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

d > Durch den Eisenbahnbetrieb, die Errichtung neuer Anlagen und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Diese sind zu dulden.

Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und im Plangebiet festzusetzen. Eine etwaige Hoffnung auf Lärmschutzmaßnahmen unmittelbar an den Bahngleisen ist hierfür nicht ausreichend. Zudem ist in diesem Zusammenhang der Vorrang des Fachplanungsrechtes zu beachten! Änderungen an Bahnanlagen sowie die Errichtung von Lärmschutzwänden sind nur nach einem Genehmigungsverfahren beim Eisenbahnbundesamt möglich.

Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern.

Abwägungsfehler bei der Abwägung der Belange des Immissionsschutzes und insb. der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Ansehung der Emissionen aus dem Bahnbetrieb sind erheblich i.S.d. § 214 BauGB und führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans (Urteil VGH Kassel vom 29.03.2012, Az.: 4 C 694/10.N).

18. Deutsche Bahn AG

a;

Kenntnisnahme, dass die Deutsche Bahn und ihre Konzernunternehmen keine grundsätzlichen Bedenken vorbringen und der Planung zustimmen.

b;

Der Hinweis, dass keine Gefährdungen oder Störungen durch den Bebauungsplan Nr. 101 hervorgerufen werden dürfen, wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Störungen oder Gefährdungen sind nicht zu erkennen.

c;

Die festgesetzten Baugrenzen ermöglichen oder erfordern keine Überschreitung der Abstandsflächen zu Grundstücken der Deutschen Bahn.

d;

Im B-Plan Nr. 101 ist festgesetzt, das Wohnen nur ausnahmsweise zulässig ist unter der Voraussetzung, dass der Nachweis einer baulich bedingten Abschirmung vor Lärmemissionen im zentralen Wohnbereich erbracht wird. Als Grenze der Gesundheitsgefährdung werden die Auslösewerte der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraße in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) von 69 db tags und 59 db nachts heran gezogen. Wohnungen und Wohngebäude sind somit nur dann zuläs-

f > Die Regelabstände zu den Oberleitungsmasten sind einzuhalten.

1

g > Wir weisen auf die Planungen zur S4 hin, die der Stadt Ahrensburg umfassend bekannt sind. Die notwendigen Baustelleneinrichtungsflächen (Parkflächen und Gehweg) und die erforderlichen Zufahrten dorthin müssen erhalten bleiben. Die Bauarbeiten der Bahn dürfen durch evtl. Baumaßnahmen der Stadt nicht behindert werden.

h > Die Entwässerungsverhältnisse dürfen nicht verschlechtert werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Björn Claaßen
DB Immobilien
Region Nord (GS.R-N-L (A))

Deutsche Bahn AG
Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg
Tel. 040 3918 6982, Fax 040 3918 4526
Mobil: 0160 8876298

Der DB-Konzern im Internet >> <http://www.deutschebahn.com>

--- Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken. ---

Sitz der Gesellschaft: Berlin
Registergericht: Berlin-Charlottenburg, HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitzender), Berthold Huber, Prof. Dr. Sabina Jeschke, Ronald Pofalla, Martin Seiler
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Prof. Dr. Utz-Hellmuth Felcht

sig, wenn durch eine bauliche Abschirmung vor den Schlafzimmerfenstern ein Lärmpegel von weniger als 60 db sichergestellt wird. (vgl. Stellungnahme Nr. 2)

f;
Die Regelabstände von 5 m zu den Oberleitungsmasten werden durch Ausweisungen des Bebauungsplans nicht berührt.

g;
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Baumaßnahmen der Stadt Ahrensburg sind nicht geplant.

h;
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Verwiesen wird diesbezüglich auf Kapitel 5.2.1 der Begründung zum Bebauungsplan.

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland
<koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de>
Gesendet: Donnerstag, 1. März 2018 08:21
An: Schneider, Andreas
Betreff: Stellungnahme S00603759, Stadt Ahrensburg, Bebauungsplan Nr. 101, für das Gebiet südl. der Innenstadt an der Erika-Keck-Str. zwischen der Manhagener Allee und der Kerntangente

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Amsinckstr. 59 * 20097 Hamburg

Stadt Ahrensburg - Fachdienst Stadtplanung/Umwelt/Bauaufsicht - Andreas Schneider
Manfred-Samusch-Straße 5
22926 Ahrensburg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00603759
E-Mail: TDRF-N-Hamburg.de@vodafone.com
Datum: 01.03.2018
Stadt Ahrensburg, Bebauungsplan Nr. 101, für das Gebiet südl. der Innenstadt an der Erika-Keck-Str. zwischen der Manhagener Allee und der Kerntangente

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.01.2018.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- [Wichtiger Hinweis](#)
- [Kabelschutzanweisungen](#)
- [Zeichenerklärung](#)

Freundliche Grüße
Vodafone Kabel Deutschland GmbH

19. Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Kenntnisnahme, dass Vodafone Kabel Deutschland GmbH keine Bedenken und Anregungen vorbringen und der Planung zustimmen sowie bei objektkonkreten Bauvorhaben im B-Plan Nr.101 Stellung nimmt und Auskunft über ihren vorhandenen Leitungsabstand geben.

Von: O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>
Gesendet: Mittwoch, 28. Februar 2018 17:47
An: Schneider, Andreas
Betreff: Stellungnahme Richtfunk: Bplan Nr. 101 Stadt Ahrensburg
Anlagen: Bplan Nr. 101 Stadt Ahrensburg.png



Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 30. 01. 2018

IHR ZEICHEN: **Bebauungsplan Nr. 101 Stadt Ahrensburg**

Sehr geehrter Herr Schneider,

die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.



Kenntnisnahme, dass die Telefonica keine Bedenken und Anregungen vorbringt und der Planung zustimmt.

Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.

Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Bei Fragen dürfen sie sich gerne bei mir melden.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

i.A. Michael Rösch
Behördenengineering

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:
Südwestpark 38, 90449 Nürnberg
Mobil: +49 174 – 349 67 03
mail: o2-MW-BlmSchG@telefonica.com

Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an: o2-mw-BlmSchG@telefonica.com,
oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg

Die E-Plus Service GmbH, E-Plus-Straße 1, 40472 Düsseldorf ist ein Mitglied der Telefónica Deutschland Gruppe

Lfd. Nr.: 18-000158

B-Plan Nr. 101

Ihr Schreiben vom: 31.01.2018

Ihr Zeichen: Herr Schneider

21

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

TenneT TSO GmbH

i. A. 

Drobek
Transmission Lines Lehrte

i. A. 

Schneeberg
Transmission Lines Lehrte

21. Tennet TSO GmbH

Kenntnisnahme, dass die Tennet TSO keine Bedenken und Anregungen vorbringt und der Planung zustimmt.

TenneT TSO GmbH **Adresse:** Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth
Internet: www.tennet.eu **Sitz der Gesellschaft:** Bayreuth **AG Bayreuth:** HRB 4923

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Melchior Kroon **Geschäftsführer:** Wilfried Breuer, Alexander Hartman

Schneider, Andreas

22

Von: Rüter, Uwe <Uwe.Rueter@toll-collect.de>
Gesendet: Dienstag, 6. Februar 2018 11:01
An: Schneider, Andreas
Betreff: Berührung von Toll-Collect-Anlagen durch das Projekt B-Plan Nr. 101

Sehr geehrter Herr Schneider

anbei übergeben wir Ihnen (Anfrage per Post vom 31.01.2018) folgende Auskunft:

Es sind keine Versorgungsleitungen der Toll Collect GmbH im Bereich des B-Plan Nr. 101 der Stadt Ahrensburg vorhanden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Rüter

Uwe Rüter
Toll Collect GmbH
Betrieb Dezentrale Systeme
Mitarbeiter Bautechnische Instandhaltung

22. Toll Collect GmbH

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Versorgungsleitungen der Toll Collect GmbH im B-Plan Nr. 101 vorhanden sind.

27 Februar 2018

**Stadt Ahrensburg
B-Plan Nr.: 101**

23

Sehr geehrter Herr Schneider,

- a** vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen.
- b** Im Bereich der Planung liegt eine Niederspannungsleitung, bei einer Umlegung wird ein Vorlauf von mind. 1 Monat benötigt, zusätzlich benötigen wir eine geeignete Trasse.

Bitte benutzen Sie folgende Adresse für TÖB:
SHNG_Netzcenter_Ahrensburg@sh-netz.com

Planunterlagen erhalten sie über unsere zentrale Leitungsanskunft:
E-Mail: Leitungsanskunft@sh-netz.com

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

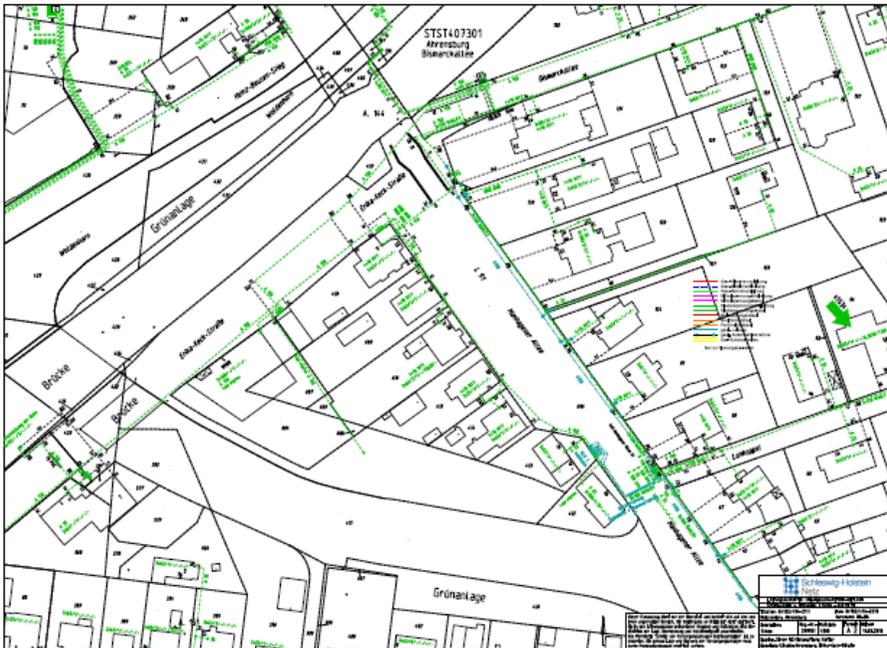
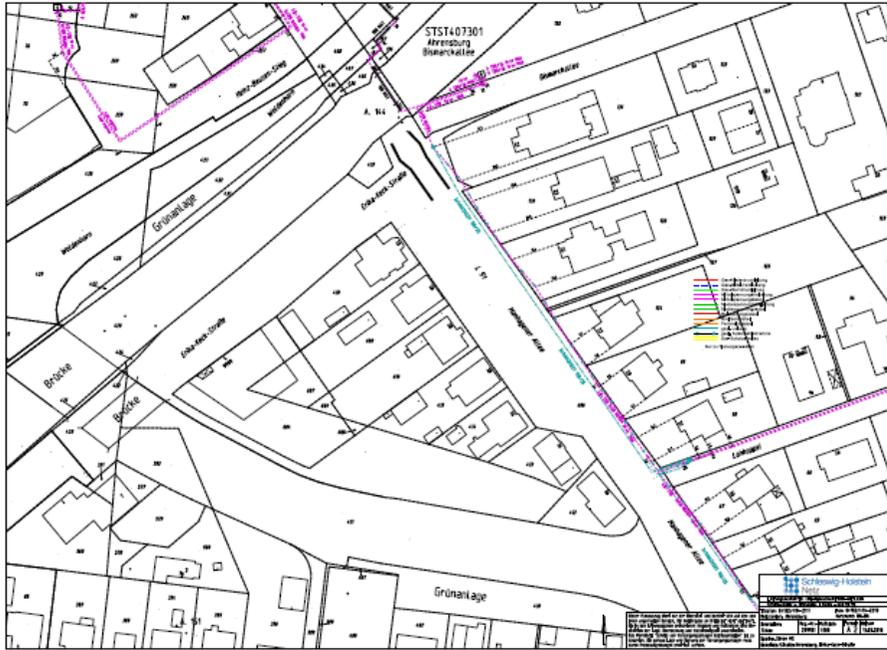
Schleswig-Holstein Netz AG
Netzcenter Ahrensburg



i.A. Britta Furck

23. SH-Netz AG

- a;**
Kenntnisnahme, dass die Schleswig Holstein Netz AG keine Bedenken und Anregungen vorbringt und der Planung zustimmt.
- b;**
Die in der Anlage verzeichneten Leitungen im Bereich des Bebauungsplans Nr. 101 liegen mit Ausnahme von Hausanschlüssen innerhalb der Straßenverkehrsflächen.



Bei der auf Höhe der Erika-Keck-Straße Nr. 4 verzeichneten Niederspannungsleitung handelt es sich um einen derzeit nicht genutzten, privatrechtlich gesicherten Hausanschluss.

Eine mögliche Umlegung zur Realisierung der im Bebauungsplan eröffneten Baumöglichkeiten ist ggf. privatrechtlich zu klären.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der
Bundeswehr - Postfach 29 63 - 53018 Bonn

Stadt Ahrensburg
Manfred-Samusch-Straße 5
22926 Ahrensburg

andreas.schneider@ahrensburg.de

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53018 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504-5463
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763
Bwr: 3402 - 5463
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

24. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Nur per E-Mail

Aktenzeichen
45-60-00 / K-I-114-18

Bearbeiter/-in
Herr Schmidt

Bonn,
28. Februar 2018

EFF **Anforderung einer Stellungnahme;**
hier: BBP Nr. 101 der Stadt Ahrensburg
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a BauGB

24

516 Ihr Schreiben vom 22.02.2018 - Ihr Zeichen:

13E - / -

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schmidt

Kenntnisnahme, dass die Bundeswehr keine Bedenken
und Anregungen vorbringt und der Planung zustimmt.